

Trennungsabstände in Gebäuden mit Stahlbewehrung oder Schirmung

Auch bei baulichen Anlagen mit Stahlbewehrung müssen Trennungsabstände in der Regel beachtet werden. Nur bei engmaschiger, elektromagnetischer Schirmung ist ein Trennungsabstand nicht notwendig. Der VDE gibt eine Empfehlung für die Praxis, unter welchen Voraussetzungen eine solche Schirmung gegeben ist.

(19.05.2015) In der Blitzschutznorm DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) ist eine Aussage enthalten, die in der Praxis oft falsch interpretiert wird. In Abschnitt 6.3.1 auf Seite 37 heißt es:

In baulichen Anlagen mit metallener oder elektrisch durchverbundener Stahlbewehrung ist ein Trennungsabstand nicht notwendig.

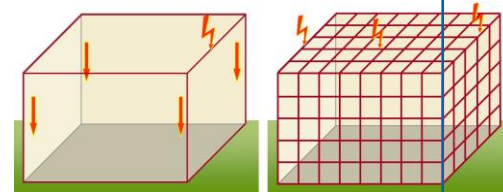
Nach Meinung des Technischen Ausschusses des VDE|ABB bezieht sich diese Aussage ausschließlich auf Gebäude mit engmaschiger, elektromagnetischer Schirmung! Eine entsprechende Formulierung wäre:

In baulichen Anlagen mit metallener Umhüllung oder elektrisch durchverbundener Stahlbewehrung (Maschenweiten kleiner 20 cm) in Außenwänden, Boden und Decke braucht der Trennungsabstand im Inneren der baulichen Anlage nicht berücksichtigt zu werden.

In Anlehnung an DIN 18014 ist eine blitzstromtragfähige Verbindung der Bewehrungsmatten mit den Leitungen des Blitzschutzes alle 2 m vorzusehen.

Einzelne Öffnungen z.B. für Türen, die nur wenige Prozent der Gesamtoberfläche ausmachen, werden als unkritisch betrachtet.

Diese Klarstellung wird seitens der DKE bei der Überarbeitung der internationalen Blitzschutznormung eingebracht werden.



Bauliche Anlagen in Stahlskelettbauweise oder mit bewehrten Betonstützen

Bei diesen baulichen Anlagen muss ein Trennungsabstand nach innen eingehalten werden!

Dies gilt auch dann, wenn ein Metaldach verwendet wird oder offene Teilbereiche in den Außenwänden durch nichtleitende Baustoffe (z.B. Ausmauerung mit Steinen zwischen den Stützen) geschlossen werden.

Bei diesen Gebäudestrukturen bewirken Blitzteilströme in einzelnen Ableitungen beachtenswerte Induktionswirkungen in das Innere der baulichen Anlage. Es ist keine Gebäudeschirmung gemäß EN 62305-4 (VDE 0185-305-4) vorhanden. Daher ist der Trennungsabstand zu innenliegenden Schleifen zu beachten.

www.vde.com/stellungnahme-trennungsabstand